Propädeutikum "Rechts- und Verfassungsgeschichte II"

Dr. Anna Margarete Seelentag

Deliktsrecht

Stellen Sie unter exegetischer Analyse und Interpretation der abgedruckten Texte 1 bis 10 die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Schadensersatz und Strafe im römischen Recht und im mittelalterlichen und neuzeitlichen deutschsprachigen Raum dar. Im Rahmen der exegetischen Analyse ist auch zu berücksichtigen, inwiefern die Texte charakteristisch sind für die allgemeine geistesgeschichtliche und rechtshistorische Entwicklung in der jeweiligen Epoche, aus der sie stammen.

Text 1 **Lex XII Tabulae (Zwölftafelgesetz)**	
Tabula I, 13 Si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto.	Wenn er [der Beklagte] ein Körperglied versehrt hat, soll, wenn er sich mit ihm [dem Kläger] nicht einigt, Gleiches mit Gleichem vergolten werden.
Tabula I, 14 Manu fustive si os fregit libero CCC, si servo CL poenae sunto.	Wenn er [der Beklagte] mit der Hand oder einem Stock einem Freien einen Knochen gebrochen hat, soll 300, wenn einem Sklaven, 150 die Strafe betragen.
Text 2 **Gaius 7 ad edictum provinciale D. 9.2.2 pr-1**	
pr. Lege Aquilia capite primo cavetur: „ut qui servum servamve alienum alienamve quadrupedem vel pecudem iniuria occiderit, quanti id in eo anno plurimi fuit, tantum aes da re domino darnnas esto“	pr. Im ersten Kapitel der Lex Aquilia wird bestimmt: „Wenn jemand einen fremden Sklaven oder eine Sklavin oder ein [fremdes] vierfüßiges Herdentier widerrechtlich tötet, soll er verpflichtet sein, dem Eigentümer so viel Kupfergeld zu geben, wie die Sache in diesem Jahr maximal wert gewesen ist.“
1. et infra deinde cavetur, ut adversus infitiantem in duplum actio esset.	1. Danach wird dann bestimmt, dass die Klage gegen den, der bestreitet, auf den doppelten Betrag zu geben sei.

Text 3 **Ulpian 18 edictum D.9.2.11.2**	
Sed si plures servum percusserint, utrum omnes quasi occiderint teneantur, videamus.	Haben aber mehrere einen Sklaven erschlagen, müssen wir untersuchen, ob alle wegen Tötung haften.
et si quidem apparet, cuius ictu perierit, ille quasi occiderit tenetur:	Und stellt sich heraus, durch wessen Schlag er umgekommen ist, so haftet nur dieser, weil er getötet hat.
quod si non apparet, omnes quasi occiderint teneri Iulianus ait, et si cum uno agatur, ceteri non liberantur: nam ex lege Aquilia quod alius praestitit, alium non relevat, cum sit poena.	Kann dies nicht bewiesen werden, so haften nach Julian alle wegen Tötung. Und wird nur gegen einen geklagt, werden die anderen nicht befreit; denn was der eine aufgrund der Lex Aquilia leistet, entlastet den anderen nicht, weil es sich um eine Buße handelt.
Text 4 **Gai institutiones 4.112**	
…, est enim certissima iuris regula ex maleficiis poenales actiones in heredem nec competere nec dari solere, velut furti, vi bonorum raptorum, iniuriarum, damni iniuriae.	Es ist nämlich eine ganz unbestrittene Rechtsregel, dass Bußklagen aus Vergehen gegen einen Erben weder zustehen noch sonst gewährt werden, wie zum Beispiel wegen Diebstahls, gewaltsam geraubter Güter, Personenverletzung und widerrechtlicher Sachbeschädigung.
Sed heredibus actoris huiusmodi actiones competunt nec denegantur, excepta iniuriarum a:ctione et si qua alia similis inveniatur actio.	Aber einem Erben des Klägers [natürlich desselben] stehen die Klagen dieser Art zu und werden nicht abgewiesen, mit Ausnahme der Klage wegen Personenverletzung und einer ähnlichen Klage, wenn sich noch eine solche findet.
Text 5 **Ulpian 57 ad edictum D. 47.10.13 pr.**	
Iniuriarum actio neque heredi neque in heredem datur. [...] Semel autem lite contestata hanc actiones etiam ad successores pertinere.	Die Klage wegen Persönlichkeitsverletzung wird weder dem Erben noch gegen den Erben erteilt. […] Sobald aber einmal das Verfahren eingeleitet worden ist, bezieht sich diese Klage auch auf die Rechtsnachfolger.

Text 6
Samuel Stryk, Specimen usus moderni pandectarum, Ad legem Aquiliam, § 3

Cum itaque Germani quondam sola damni praesentis reparatione fuerint contenti; hoc tantum quoad praxin remanet dubium, an recepto iure Romano a simplicitate pristina in aestimando damno discesserint, et diversam eius considerationem ad ductum Legis Aquiliae receperint? Asserere hoc non ausim, cum recepto iure Romano, pristinae Germanorum consuetudines non penitus sublatae, ut hinc existimem, in qua loco doceri non potest L. Aquiliam hoc intuitu speciatim probatam esse, ibi damnum retro aestimandum non esse.

Da also die Germanen einst mit dem Ersatz des Schadens allein zufrieden waren, so bleibt für die Praxis nur zweifelhaft, ob sie nach Übernahme des römischen Rechts von dem ursprünglich einfachen Verfahren der Schadensberechnung abgewichen sind und die davon verschiedene Berechnung des Schadens nach dem Muster der Lex Aquilia übernommen haben? Ich wage dies nicht zu behaupten, da nach Übernahme des römischen Rechts die ursprünglichen Gebräuche der Germanen nicht völlig aufgehoben worden sind, so dass ich annehmen möchte, dass in Gegenden, für die nicht nachgewiesen werden kann, dass die Lex Aquilia speziell in dieser Hinsicht gebilligt worden ist, der Schaden nicht mit Blick nach rückwärts bemessen werden kann.

Text 7
Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 1794
(nach Hattenhauer / Bernert [Hrsg.], Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 2. Auflage, Neuwied 1994, S. 91, 122)

I, 6, § 28
Die Verbindlichkeit zum Schadensersatz geht auch auf die Erben des Beschädigers über.

I, 9, § 360
Rechte, Verbindlichkeiten, Lasten und Strafen, welche bloß an der Person des Erblassers haften, sind zu seiner Erbschaft nicht zu rechnen.

Text 8
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (1811, Österreich)

§ 548
Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, übernimmt sein Erbe. Die vom Gesetz verhängten Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurteilt war, gehen auf den Erben nicht über.

§ 1337
Die Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, und des entgangenen Gewinns, oder zur Entrichtung des bedungenen Vergütungsbetrages haftet auf dem Vermögen, und geht auf die Erben über.

Text 6
Samuel Stryk, Specimen usus moderni pandectarum, Ad legem Aquiliam, § 3

Cum itaque Germani quondam sola damni praesentis reparatione fuerint contenti; hoc tantum quoad praxin remanet dubium, an recepto iure Romano a simplicitate pristina in aestimando damno discesserint, et diversam eius considerationem ad ductum Legis Aquiliae receperint? Asserere hoc non ausim, cum recepto iure Romano, pristinae Germanorum consuetudines non penitus sublatae, ut hinc existimem, in qua loco doceri non potest L. Aquiliam hoc intuitu speciatim probatam esse, ibi damnum retro aestimandum non esse.

Da also die Germanen einst mit dem Ersatz des Schadens allein zufrieden waren, so bleibt für die Praxis nur zweifelhaft, ob sie nach Übernahme des römischen Rechts von dem ursprünglich einfachen Verfahren der Schadensberechnung abgewichen sind und die davon verschiedene Berechnung des Schadens nach dem Muster der Lex Aquilia übernommen haben? Ich wage dies nicht zu behaupten, da nach Übernahme des römischen Rechts die ursprünglichen Gebräuche der Germanen nicht völlig aufgehoben worden sind, so dass ich annehmen möchte, dass in Gegenden, für die nicht nachgewiesen werden kann, dass die Lex Aquilia speziell in dieser Hinsicht gebilligt worden ist, der Schaden nicht mit Blick nach rückwärts bemessen werden kann.

Text 9
Bernhard Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 2, 5. Aufl. Stuttgart 1879, § 455, 7, S. 715, f.

Das Schmerzensgeld ist nicht Strafe, sondern Entschädigung.
Anmerkung 31: […] Auch ich habe in den bisherigen Auflagen dieses Lehrbuchs die entgegengesetzte Ansicht vertreten, bestimmt durch das Argument, dass Schmerzen und Geldleistung absolut unvergleichbare Größen seien, und daher das Schmerzensgeld Entschädigung nicht sein könne. Aber ich erkenne gegenwärtig die Richtigkeit der von Wächter […] gemachten Entgegnung an: auch das ist Entschädigung, wenn die dem Verletzten verursachte schmerzliche Empfindung durch Verursachung einer angenehmen Empfindung wieder aufgewogen wird. […] Die Schmerzensgeldklage ist daher eine utilis actio legis Aquiliae, keine utilis actio iniuriarum. […]

Die Erben des Thäters haften [auf Schmerzensgeld] gemäß der Regel auf den Bestand der Erbschaft; dagegen geht der Anspruch auf den Erben des Verletzten nicht über.
Anmerkung 33: Wenn auch das Schmerzensgeld nicht Genugthuung für eine dem Verletzten zugefügte Kränkung ist, so ist es doch Entschädigung für Etwas, das ebensowenig auf die Erben des Verletzten übergeht, wie die Kränkung. Wie die erlittene Kränkung, so stirbt mit dem Verletzten auch der von ihm erduldete Schmerz, während der Vermögensschaden dauert und auf die Erben übergeht. […]

Text 10
Bürgerliches Gesetzbuch § 847 Abs. 1 (Fassung bis zum 14. März 1990):

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.